



Die GEG-Novelle: ein Fallstrick für die gewerbliche Wärmelieferung?

Die politisch wie medial viel diskutierte Novelle des „Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden“ (GEG) hat bislang tiefe Furchen auf dem Weg der Gesetzgebung hinterlassen. So wurde der allgemein hin als „Heizungsgesetz“ titulierte Entwurf der GEG-Novelle auf der Zielgeraden – vorläufig – zu Fall gebracht. Denn der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit Beschluss vom 5.7.2023 (BvE 4/23) dem Bundestag aufgegeben, die zweite und dritte Lesung zum Gesetzentwurf nicht in Eiltempo durchzuführen. Der Antragsteller, ein Bundestagsabgeordneter der CDU, sah sich durch das große Tempo des Gesetzgebungsverfahrens in seinen Rechten als Mitglied des Deutschen Bundestages verletzt. Sein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hatte beim Bundesverfassungsgericht in der Sache Erfolg.

In der Folge wurde der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens auf Anfang September 2023 verschoben. Das Schicksal des Vertagens erstreckt sich im Übrigen auch auf das Energieeffizienzgesetz, welches ebenfalls noch vor der Sommerpause hätte verabschiedet werden sollen. Aber wie heißt es im Volksmund: „Aufgeschoben ist nicht aufgehoben.“ Und so schlummert der Entwurf zur GEG-Novelle noch immer in der parlamentarischen Schublade. Aus der Gemengelage der vielen Punkte, die es im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf zu erörtern gilt, sei an dieser Stelle ein Aspekt herausgefiltert, der aus Sicht der gewerblichen Wärmelieferung ein erhebliches Störpotential entfalten könnte:

Der Gesetzesentwurf, zuletzt basierend auf den Formulierungshilfen zur Umsetzung der Koalitionsbeschlüsse zur Änderung des Kabinettsentwurfs für die GEG-Novelle, sieht – unverändert zum Kabinettsentwurf – im Rahmen der Begriffsbestimmungen gemäß § 3 Abs. 1 diverse Anpassungen (zumeist Ergänzungen) vor. Eine der vorgenannten Ergänzungen erstreckt sich auf die Hinzufügung eines neuen § 3 Abs. 1 Nr. 9a, der erstmals den Begriff des „Gebäudenetzes“ im Rahmen des GEG definiert. Danach ist ein Gebäudenetz „ein Netz zur abschließlichen Versorgung mit Wärme und Kälte von mindestens zwei und bis zu 16 Gebäuden und bis zu 100 Wohneinheiten“.

Die vorstehende Begriffsbestimmung ist keine Unbekannte. Man kennt sie bereits im Sachzusammenhang mit der „Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG)“. Gleichmaßen findet man die gleichlautende Definition in den korrespondierenden Förderrichtlinien für

Nichtwohngebäude (BEG NWG) sowie für Einzelmaßnahmen (BEG EM), die in der aktuellen Fassung seit dem 1.1.2023 gelten (BAnz AT 30.12.2022 B1, B2, B3). An den vorgenannten Stellen findet sich zugleich das „Yang“ zum benannten „Yin“, namentlich die Definition des „Wärmenetzes“. Dieses „dient der Versorgung von Gebäuden mit leitungsgebundener Wärme und ist kein Gebäudenetz“. In der jeweiligen Vorgängerversion der Richtlinien diente ein Wärmenetz noch „der Versorgung der Allgemeinheit mit leitungsgebundener Wärme“. Dies entsprach noch eher dem Kriterium eines Wärmenetzes, wie man es aus § 2 Nr. 32 lit. b) KWKG kennt. Auch der Entwurf eines „Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“ (WPG) enthält in § 3 Nr. 13 eine Begriffsbestimmung des Wärmenetzes, die sich vom Begriff des Gebäudenetzes gemäß GEG-E abgrenzt.

Wenn man nun den Blick zurück auf die geplante GEG-Novelle wirft, muss man feststellen, dass Anbieter von gewerblicher Wärmelieferung auf Basis der Begriffsbestimmungen für „Gebäudenetze“ einerseits und „Wärmenetze“ andererseits über einen Fallstrick stolpern können. Denn Sachverhalte mit Heizungsanlagen, die in ein Gebäudenetz einspeisen, unterfallen dem Anwendungsbereich des § 71 GEG-E mit der Vorgabe, mindestens 65% der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme zu erzeugen. Hingegen unterfallen Wärmeversorgungskonzepte, die in ein Wärmenetz einspeisen, dem weniger strengen § 71 b GEG-E, wonach der Wärmenetzbetreiber sicherzustellen hat, dass das Wärmenetz die zum Zeitpunkt der Beauftragung des Netzanschlusses jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen an dieses Wärmenetz erfüllt. Ein gewerblicher Wärmelieferant könnte dadurch in bestimmten Projektsituationen damit konfrontiert sein, dass die Etablierung oder der Ausbau seiner Infrastruktur als „Gebäudenetz“ eingeordnet wird. Damit wäre dem gewerblichen Wärmelieferanten der Anwendungsbereich des § 71 b GEG-E verwehrt und er müsste sich den Anforderungen des § 71 GEG-E stellen.

Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber den Begriff des Gebäudenetzes in der GEG-Novelle noch einmal in den Blick nimmt und die Interessen der gewerblichen Wärmelieferanten angemessen berücksichtigt, wenn er den Gesetzentwurf nach der parlamentarischen Sommerpause abschließend behandelt.

Rechtsanwalt *Michael Körber*
GreenCore Legal, Göttingen